

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 19

20. Mai 2009

Nummer 10

Inhaltsverzeichnis

Seite

| | |
|--|-----|
| 1. Landkreis Stendal | |
| Bekanntmachung über den Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung | 101 |
| STÄRKEN vor ORT - Neues ESF-Programm startet im Landkreis Stendal | 101 |
| Allgemeinverfügung zur Teilung der Jagdgenossenschaft Gladigau | 102 |
| Satzung des Jugendamtes des Landkreises Stendal | 102 |
| Öffentliche Bekanntmachung zum Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Baben, Eichstedt und Lindtorf | 103 |
| 2. Vgem Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde - Büro des Oberbürgermeisters | |
| Wahlbekanntmachung zu den Wahlen zum Europäischen Parlament am 07.06.2009 | 106 |
| Wahlbekanntmachung zu den Kommunalwahlen am 07.06.2009 | 107 |
| 3. Vgem Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde - SG Bauverwaltung | |
| Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Wittenmoor (EBS) | 108 |
| 4. Vgem Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde - SG Gemeindeangelegenheiten | |
| Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 der Gemeinde Groß Schwechten | 110 |
| 5. Hansestadt Havelberg | |
| Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2009 der Hansestadt Havelberg | 110 |
| Wahlbekanntmachung zur Wahl zum Europäischen Parlament | 111 |
| Wahlbekanntmachung für die Wahlen zum Kreistag, Stadtrat und zu den Ortschaftsräten | 111 |
| 6. Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land | |
| Bekanntmachung über die Bestätigung der Jahresrechnung 2007 und Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Kamern | 111 |
| Bekanntmachung über die Bestätigung der Jahresrechnung 2007 und Entlastung der Bürgermeisterin der Gemeinde Wulkau | 111 |
| Wahlbekanntmachungen der Gemeinde Sandau und Wulkau | 112 |
| 7. Verwaltungsgemeinschaft "Tangerhütte-Land" | |
| Gemeinsame Wahlbekanntmachung | 114 |
| Bekanntmachung der Stadt Tangerhütte zur Kommunalwahl am 07.06.2009 | 115 |
| Feuerwehrsatzung der Stadt Tangerhütte | 115 |
| 2. Änderungssatzung zur Regelung des Wochenmarktes | 116 |

Landkreis Stendal

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) i. d. F. d. B.v. 25.06.2005 (BGBl. Teil I Nr. 37 S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. Teil I S. 1619) i.V.m. § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) vom 27.08.2002 (GVBl. LSA Nr. 47 vom 30.08.2002, S. 372-374), geändert durch § 70 Abs. 1 des Gesetzes vom 23.07.2004 (GVBl. LSA S. 454) über den Verzicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Folgendes Vorhaben wurde beantragt, das folgende Grundstücke berührt:

| Antrag vom | Antragsteller | Vorhaben | Gemarkung | Flur | Flurstück |
|------------|----------------|---|-----------|------|--------------------|
| 25.04.2008 | E.ON Avavon AG | Umgestaltung des Gewässers Uchte - Biotopvernetzung | Deetz | 4 | 34, 39, 40, 43, 57 |
| | | | Käthen | 4 | 348/88 |

Es handelt sich hier um ein Vorhaben gemäß Nummer 1.14 der Anlage 1 zum UVPG LSA. Gemäß § 2 Abs. 2 UVPG LSA i.V.m. der Anlage 2 zum UVPG LSA wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt.

Diese Vorprüfung ergab, dass es sich bei diesem Vorhaben um eine nicht UVP - pflichtige Maßnahme zum Gewässer Ausbau i.S.v. § 120 Abs. 2 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) i.d.F.d.B. v. 12.04.2006 (GVBl.LSA Nr. 15 vom 20.04.2006 S. 248) handelt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesem Verfahren.

Hinweis:

Diese Feststellung ist nicht selbständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Stendal, den 07. Mai 2009

Hellmuth
Landrat



Landkreis Stendal

STÄRKEN VOR ORT: Neues ESF-Programm startet im Landkreis Stendal

Was ist STÄRKEN VOR ORT?

Ein Gemeinwesen funktioniert nur dann gerecht, wenn alle Menschen die Möglichkeit zur Teilhabe haben. Soziale Ungleichheiten und kulturelle Unterschiede erschweren diesen Prozess. Davon betroffen sind vor allem junge Menschen und Frauen mit Problemen beim (Wieder-)Einstieg in den Arbeitsmarkt. Für eine nachhaltige Integration sollen die integrations- und beschäftigungswirksamen Potentiale vor Ort weiter aktiviert werden.

Hier setzt STÄRKEN VOR ORT an - der Landkreis Stendal selbst hat sich erfolgreich um eine Aufnahme in dieses neue Förderprogramm des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beworben: Nur 32 Landkreise haben dies bundesweit geschafft.

Wer kann ein Mikroprojekt beantragen?

Träger eines Mikroprojektes können Vereine, Unternehmen, Verbände, Kirchenverbände und natürlich auch Einzelpersonen (z.B. Existenzgründerinnen) sein, die im Landkreis Stendal ansässig sind. Bevorzugt werden Träger gefördert, die bisher keine Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) erhielten.

Welche Inhalte können gefördert werden?

STÄRKEN VOR ORT wird aus dem ESF der Europäischen Union (EU) kofinanziert. Der ESF ist das zentrale arbeitsmarktpolitische Förderinstrument der EU. Er leistet einen Beitrag zur Entwicklung der Beschäftigung durch Förderung der Beschäftigungsfähigkeit, des Unternehmergeistes, der Anpassungsfähigkeit sowie der Chancengleichheit und der Investition in die Humanressourcen. Entsprechend sollen mit STÄRKEN VOR ORT gezielt Wege ebnen werden zur Verbesserung der sozialen, schulischen und beruflichen Integration von jungen Menschen und Frauen mit Problemen beim (Wieder-)Einstieg in das Erwerbsleben; beschäftigungswirksame Potentiale hier vor Ort aktiviert werden, die durch zentrale Förderprogramme wie die Regelförderung des Europäischen Sozialfonds (ESF) bisher nicht erreicht wurden. Konkret können über STÄRKEN VOR ORT Projekte gefördert werden, die sich folgenden drei Kategorien zuordnen lassen:

- > Unterstützung der schulischen, sozialen und beruflichen Integration von Jugendlichen,
- > Unterstützung der sozialen und beruflichen Integration von Frauen,
- > „Alles für mehr Beschäftigung“.

Die Projektdurchführung muss im Landkreis Stendal liegen/erfolgen.

Welche Kosten können erstattet werden?

Förderfähig sind Sach- und Personalausgaben. Personalausgaben müssen abgrenzbar und

projektbezogen sein. Ausrüstungs- und Investitionsgüter können nur bis zur Höhe von 150 Euro gefördert werden. Baumaßnahmen sind grundsätzlich nicht förderfähig.

Wie hoch ist die Förderung?

Mit nichtrückzahlbaren Zuschüssen in Höhe von bis zu 10.000 Euro werden geeignete Mikroprojekte angeregt und unterstützt. Eine Kofinanzierung ist nicht vorgesehen. Es stehen 2009 im Landkreis Stendal 120.000 Euro für Mikroprojekte zur Verfügung. Grundsätzlich ausgeschlossen sind die Förderung bereits laufender Projekte und die finanzielle Aufstockung größerer Vorhaben.

Wo kann man sich für eine Förderung bewerben?

Bewerbungen für die Förderung eines Mikroprojektes können über die Wirtschaftsförderung des Landkreises Stendal gestellt werden:

Landkreis Stendal
Wirtschaftsförderung
z.H. Herrn Grempler
Arneburger Straße 24
39576 Stendal
Tel.: 03931 - 60 78 82
Fax.: 03931 - 68 11 90
Email: dirk.grempler@landkreis-stendal.de
Internet: www.landkreis-stendal.de (STÄRKEN-Antrag, Download)

Welche Fristen sind zu beachten?

Interessierte wenden sich bitte an die Wirtschaftsförderung, die bis 05.06.09 für die Beratung Interessierter - nach Terminvereinbarung - eine „STÄRKEN-Sprechstunde“ anbietet:

! Abgabeschluss für die Projektskizzen ist der 15.06.2009 !

Beginn der Förderung/Maßnahme ist bereits ab 1.7.2009 möglich, alle Vorhaben müssen bis spätestens 31.12.2009 abgeschlossen sein.

Wer entscheidet über die Förderung?

Die Entscheidung über eine Förderung wird durch einen Begleitausschuss im Juni auf lokaler Ebene getroffen. Der programmbezogene Ausschuss besteht aus VertreterInnen der Zielgruppen, regionaler Netzwerke, der beteiligten Ämter und der Kommunalpolitik. Er wird in seiner Entscheidungsfindung durch die lokale Koordinierungsstelle sowie die intermediäre Agentur EBB InnoKomp GmbH begleitet.

Gefördert von:



Landkreis Stendal

Allgemeinverfügung zur Teilung der Jagdgenossenschaft Gladigau

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk Gladigau mit den Ortsteilen Schmersau und Orpensdorf wird in die selbständigen gemeinschaftlichen Jagdbezirke Gladigau und Schmersau-Orpensdorf geteilt.

Begründung:

„Alle Grundflächen einer (politischen) Gemeinde, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, bilden einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk, wenn sie im Zusammenhang mindestens 250 ha (§ 10 Abs. 1 LJagdG) umfassen“ (§ 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 LJagdG).

„Die Teilung gemeinschaftlicher Jagdbezirke in mehrere selbstständige Jagdbezirke kann zugelassen werden, sofern jeder Teil die Mindestgröße von 250 ha hat“ (§ 8 Abs. 3 BJagdG). So ist es möglich, historisch gewachsene Strukturen innerhalb einer größeren aus mehreren Ortsteilen bestehenden politischen Gemeinde zu berücksichtigen. Um ehemals selbständige Ortschaften die rechtskräftige Bildung eines selbständigen eigenständigen gemeinschaftlichen Jagdbezirkes zu ermöglichen, gewährt § 12 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 LJagdG den betroffenen Grundeigentümern ein Minderheitenrecht. Voraussetzung für einen wirksamen Beschluss ist satzungsgemäße Ladung (§ 7 Abs. 2 Mustersatzung) und doppelte Mehrheit nach Stimmen und der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche (§ 9 Abs. 3 BJagdG), sowie die ordnungsgemäße Niederschrift darüber (§ 8 Abs. 2 der Mustersatzung). Gemäß § 12 Absatz 1 des Landesjagdgesetzes Sachsen-Anhalt (LJagdG) kann durch Allgemeinverfügung der Jagdbehörde ein gemeinschaftlicher Jagdbezirk in mehrere selbständige, mindestens 250 ha große gemeinschaftliche Jagdbezirke geteilt werden, wenn sich die Mehrheit der Jagdgenossen nach Kopfzahl und nach der Fläche der Grundstücke, mit denen sie der Jagdgenossenschaft angehören, für die Teilung erklärt.

Die Jagdgenossenschaft Wust fasste auf der Versammlung am 08.05.2009 mehrheitlich nach der Kopfzahl und nach der Fläche einen Beschluss über die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Gladigau in die selbständige gemeinschaftliche Jagdbezirke Gladigau und Schmersau-Orpensdorf.

Bei der Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Gladigau handelt es sich um die Abtrennung der Flächen der Ortsteile Schmersau und Orpensdorf. Die entsprechende Mehrheit der betroffenen Jagdgenossen hat sich für die Teilung ausgesprochen.

Die neu gebildeten Jagdbezirke sind jeweils größer als 250 ha. Belange der Jagdpflege stehen der Teilung nicht entgegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal, einzulegen.

Stendal, den 11. Mai 2009

Der Landrat

Jörg Hellmuth



Landkreis Stendal

Satzung des Jugendamtes des Landkreises Stendal

Auf der Grundlage

- des Sozialgesetzbuch (SGB) Aches Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe – in der Bekanntmachung der Neufassung vom 14. Dezember 2006, BGBl. I, S. 3134; zuletzt geändert durch Art. 105 des Gesetzes vom 17.12.2008 I 2586 ;
- des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG LSA) vom 5. Mai 2000 (GVBl. LSA S. 236), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698) und
- der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 398,399) hat der Kreistag des Landkreises Stendal am 23.04.2009 (Drucksache 511) folgenden Satzung erlassen:

§ 1 - Gliederung und Bezeichnung

Das Jugendamt des Landkreises Stendal besteht als zweigliedrige Behörde aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes. Es führt die Bezeichnung „Jugendamt“.

§ 2 - Aufgaben des Jugendamtes

(1) Das Jugendamt nimmt die alle Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII - Kinder- und Jugendhilfe, den entsprechenden Landesgesetzen wahr. Es nimmt außerdem alle Aufgaben wahr, die ihm durch besondere Gesetze und Rechtsverordnungen übertragen sind.

(2) Mit Zustimmung des Kreistages kann das Jugendamt freiwillige Aufgaben auf dem Gebiet der öffentlichen Jugendhilfe erfüllen.

(3) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen und die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.

(4) Das Jugendamt arbeitet im Rahmen seiner Aufgaben und Befugnisse mit den Trägern der freien Jugendhilfe und anderen Stellen sowie öffentlichen Einrichtungen partnerschaftlich zusammen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt.

§ 3 - Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 10 stimmberechtigte und weitere beratende Mitglieder an.

(2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 (1) Ziff. 1 SGB VIII - Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer - beträgt 6. Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 (1) Ziff. 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Träger der Jugendhilfe vorgeschlagen sind, beträgt 4.

Davon soll ein Sitz an einen Träger der freien Jugendhilfe, der im Bereich der Jugendarbeit tätig ist, vergeben werden.

Die Mitglieder werden vom Kreistag gewählt. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.

(4) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

1. der Landrat/die Landrätin oder eine von ihm/ihr benannte Vertreterin oder ein von ihr benannter Vertreter.
2. die Leiterin/der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder eine von ihr/ihm benannte Vertreterin/Vertreter.
3. je eine oder ein, insgesamt jedoch nicht mehr als vier, Vertreterin oder Vertreter der evangelischen und katholischen Kirchen, der jüdischen Gemeinschaft und anderer religiöser oder weltanschaulicher Gemeinschaften oder Gruppierungen, sofern sie von ihrer zuständigen Stelle benannt werden.

4. die kommunale Gleichstellungsbeauftragte oder eine von der Leiterin/dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes zu benennende, in der Mädchenarbeit erfahrene Frau auf Vorschlag der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten.
5. eine in der Arbeit mit behinderten Kindern und Jugendlichen erfahrene Person auf Vorschlag des Landrates/der Landrätin.

(5) Als beratende Mitglieder können dem Jugendhilfeausschuss darüber hinaus angehören, sofern die entscheidende Stelle einen Vertreter/eine Vertreterin benennt:

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher auf Vorschlag des Landrates/der Landrätin.
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulen auf Vorschlag der zuständigen örtlichen Behörde.
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitsverwaltung auf Vorschlag der zuständigen örtlichen Behörde.
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Sports auf Vorschlag des zuständigen Kreisportbundes.
5. eine bzw. ein Vormundschafts-, Jugend- oder FamilienrichterIn bzw. -richter auf Vorschlag der zuständigen örtlichen Behörde sowie
6. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Polizei auf Vorschlag der zuständigen örtlichen

Behörde.

- (6) Für jedes beratende Mitglied ist von der zuständigen Stelle eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu benennen.
(7) Beratende Mitglieder haben Antrags- und Rederecht.
(8) Bei Bedarf sind zu bestimmten inhaltlichen Problemen Sachverständige und Vertreterinnen oder Vertreter von Jugendverbänden einzuladen.

§ 4 - Aufgaben und Beschlussrecht des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich anregend und fördernd mit den Aufgaben der Jugendhilfe, insbesondere mit
1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe.
 2. der Jugendhilfeplanung.
 3. der Förderung der freien Jugendhilfe.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss gemäß § 36 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt.
Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, der von ihm erlassenen Satzung und der von ihm gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in allen Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, Anträge an den Kreistag zu stellen (§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII).
1. Der Jugendhilfeausschuss entscheidet insbesondere über
 - a) die Richtlinien und Grundsätze für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder und Jugendhilfe,
 - b) die Richtlinien und Grundsätze für die Förderung der freien Jugendhilfe,
 - c) die Richtlinien und Grundsätze für die Beteiligung anerkannter freier Träger der Jugendhilfe an der Durchführung der Aufgaben zur Ausführung gemäß § 76 SGB VIII,
 - d) die Jugendhilfeplanung; die Zusammenschlüsse der freien Jugendhilfe haben für den Bereich, in dem sie tätig sind, das Recht auf Beteiligung an Arbeitsgruppen, die für Aufgaben der Jugendhilfeplanung eingesetzt werden,
 - e) die Grundlagenkriterien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Bereich des Jugendamtes nach § 75 SGB VIII,
 - f) die Entscheidung über die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Jugendamtes und der Träger der freien Jugendhilfe nach Maßgabe der Richtlinien und der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, sofern die Förderung im Einzelfall 2.500 EUR übersteigt.
 2. Der Jugendhilfeausschuss beschließt über freiwillige vom Landkreis Stendal übernommene Aufgaben in der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag dafür eingestellten Haushaltsmittel.
 3. Der Jugendhilfeausschuss berät (nach den Bestimmungen des SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe - und den jeweils geltenden Ausführungsgesetzen) den Kreistag in den Angelegenheiten der Jugendhilfe.
 4. Der Jugendhilfeausschuss ist anzuhören
 - a) vor der Berufung des Jugendamtsleiters/der Jugendamtsleiterin entsprechend § 71 Absatz 3 SGB VIII i.V.m. § 6 (6) KJHG-LSA,
 - b) vor Organisationsentscheidungen, welche die Abgrenzung der Aufgaben des Jugendamtes zu anderen Stellen der Verwaltung wesentlich verändern.

§ 5 - Unterausschüsse

- (1) Der Jugendhilfeausschuss bildet einen ständigen Unterausschuss Jugendhilfeplanung (§ 71 Abs. 2).
- (2) Die Mitglieder des Unterausschusses werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch die/den Vorsitzende/n und seine(n)/ihre(n) Stellvertreter(in).
- (3) Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Arbeitsgruppen unter Angabe des Themenbereichs gebildet werden. Die Bildung erfolgt durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses.
- (4) Sachthemenbezogen sind freie Träger der Jugendhilfe ständig zu beteiligen. Dazu beruft der Jugendhilfeausschuss per Beschluss Trägervertreter ständig oder zeitweilig in den Unterausschuss bzw. in die Arbeitsgruppe.
- (5) Der Unterausschuss bzw. die Arbeitsgruppen haben kein Beschlussrecht, sie haben beratende Funktion gegenüber dem Jugendhilfeausschuss.

§ 6 - Verfahren

Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und des Unterausschusses bzw. der Arbeitsgruppen gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften und in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung des Kreistages in der auf die Ausschüsse anzuwendenden Fassung entsprechend.

§ 7 - Eingliederung der Verwaltung des Jugendamtes

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit (Amt) innerhalb der Kreisverwaltung.

§ 8 - Aufgaben der Verwaltung des Jugendamtes

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden im Auftrag des Landrates des Landkreises Stendal von dem/der Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und der Beschlüsse des Kreistages und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (2) Der/die Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes berichtet dem Jugendhilfeausschuss regelmäßig über die Tätigkeit der Verwaltung des Jugendamtes sowie über die aktuelle Lage der Jugend im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes Stendal.
- (3) Der/die Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Jugendamtes Stendal vom 20. März 2003, (DS 469), veröffentlicht im Amtsblatt Nr.11 vom 14. Mai 2003 außer Kraft.

Stendal, den 5. Mai 2009


Jörg Hellmuth
-Landrat-



Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landkreis Stendal hat mit Bescheid vom 06.05.2009 AZ: 30.01.00-5.2.020-135-355 den Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinde Baben, Eichstedt und Lindtorf genehmigt.

I.

Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zur Bildung einer neuen Gemeinde Eichstedt (Altmark) aus den Gemeinden Baben, Eichstedt (Altmark) und Lindtorf zum 01.01.2010

Auf der Grundlage des § 18 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) - GO LSA - zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S.40) wurden der Kommunalaufsicht der Gebietsänderungsvertrag und die dazu erforderlichen Beschlüsse und Unterlagen der beteiligten Gemeinden:

| | | |
|------------------------------|-----|------------|
| Gemeinde Baben | vom | 27.01.2009 |
| Gemeinde Eichstedt (Altmark) | vom | 11.02.2009 |
| Gemeinde Lindtorf | vom | 29.01.2009 |

zur Genehmigung vorgelegt.

I.

Der Gebietsänderungsvertrag über die Neubildung der Gemeinde Eichstedt (Altmark) wird hiernit genehmigt.

II.

Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Begründung:

Zu I.

Die Gemeinden Baben, Eichstedt (Altmark) und Lindtorf stellten jeweils mit Schreiben vom 04.03.2009 den Antrag auf Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages.
Die Unterlagen zur formellen Prüfung lagen den Antragsunterlagen bei.

Eine Gebietsänderungsvereinbarung ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 zur Änderung der Gemeindegrenzen zwingend erforderlich.
Danach können Gebietsänderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommen werden.

Gemäß § 18 Abs. 1 i.V.m. § 134 GO LSA ist der Landkreis Stendal für die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages örtlich und sachlich zuständig.

Der Gebietsänderungsvertrag muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Vor der Beschlussfassung sind die Bürger zu hören, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen.

Die Gemeinderäte der Gemeinden Baben, Eichstedt (Altmark) und Lindtorf haben beschlossen, eine Gebietsänderung umzusetzen.

Eine Anhörung der Bürger der beteiligten Gemeinden nach § 17 Abs. 1 GO LSA fand ordnungsgemäß statt. Im Ergebnis der Anhörung haben in allen Gemeinden die Mehrheit der an der Anhörung beteiligten Bürger der vorgesehenen Neubildung zugestimmt.
Danach fassten die an der Neubildung beteiligten Gemeinderäte einstimmig bzw. mit der Mehrheit der Mitglieder jeweils den Beschluss zum vorliegenden Gebietsänderungsvertrag. Die Beschlüsse kamen formell rechtmäßig zustande.

Die Neubildung der Gemeinde Eichstedt (Altmark) entspricht den Gründen des öffentlichen Wohls gemäß § 16 Abs. 1 GO LSA.

Gemäß § 1 Abs. 1 Gemeindegliederungs-Grundsatzgesetz (GemNeuGlGrG) sollen die gemeindlichen Strukturen neu gegliedert werden, um zukunftsfähige gemeindliche Strukturen zu schaffen, die in der Lage sind, die eigenen und übertragenen Aufgaben dauerhaft sachgerecht, effizient und in hoher Qualität zu erfüllen und die wirtschaftliche Nutzung der erforderlichen kommunalen Einrichtungen zu sichern. Die Leistungsfähigkeit und Verwaltungskraft der gemeindlichen Ebene soll gestärkt werden. Diese Ziele sollen gemäß § 2 Abs. 1 GemNeuGlGrG vorrangig durch Bildung von Einheitsgemeinden und ausnahmsweise durch den Zusammenschluss von Gemeinden zu Verbandsgemeinden erreicht werden. Daneben sollen Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge berücksichtigt werden.

Die Ausnahme „Verbandsgemeinde“ ist möglich, wenn benachbarte Gemeinden bis zum 30.06.2009 die Bildung der Verbandsgemeinde mit Wirkung spätestens zum 01.01.2010 vereinbaren. Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck haben sich bis auf die Gemeinde Klein Schwichten und Schwarzhof hierfür entschieden. Mitgliedsgemeinden einer Verbandsgemeinde müssen im Zeitpunkt des Entstehens der Verbandsgemeinde gemäß § 2 Abs. 7 GemNeuGlGrG mindestens 1000 Einwohner haben. Diese Voraussetzung erfüllt keine der an der Neubildung beteiligten Gemeinden. Die vertraglich vereinbarte Neubildung trägt dazu bei, dass eine Gemeinde entsteht, die über die erforderliche Einwohnerzahl einer Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde verfügt. Die weiteren Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft schaffen gegenwärtig ebenso diese Voraussetzungen. Damit wird eine Bildung der Verbandsgemeinde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ermöglicht.

Der vorliegende Gebietsänderungsvertrag ist ein erster Schritt zur Bildung der Verbandsgemeinde. Mit der Neubildung wird die Leistungsfähigkeit gestärkt und langfristig gesichert. Die Aufgabenerfüllung in der Verbandsgemeinde kann sachgerechter und effizienter erfolgen. Die vorgesehene Gebietsänderung entspricht der gesetzlichen Zielstellung.

Die an der Bildung der neuen Gemeinde Eichstedt (Altmark) beteiligten Gemeinden sind Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck. Nachteilige Auswirkungen auf die Verwaltungsgemeinschaft ergeben sich daher nicht. Die Gemeinden Baben, Eichstedt (Altmark) und Lindtorf haben eine gemeinsame Grenze. Sie liegen in einem räumlichen Zusammenhang. Die Neubildung steht den Zielstellungen der Raumordnung und Landesplanung

nung nicht entgegen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das Interesse an der vorgesehenen Gebietsänderung dem Gemeinwohl entspricht. Gründe des öffentlichen Wohls sprechen somit für die Gebietsänderung.

Der vorgelegte Gebietsänderungsvertrag enthält keine rechtswidrigen Regelungen.

Die formelle und materielle Rechtmäßigkeit der vorgelegten Vereinbarung nebst dazu gehöriger Beschlussunterlagen wurde festgestellt.

Die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 GO LSA zu erteilen.

Zu II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung. Der Abschluss der Gebietsänderungsvereinbarung entspricht einem öffentlichen Interesse nach § 17 Abs. 1 Satz 5 GO LSA. Die Genehmigung ergeht daher gebührenfrei. Auslagen im Sinne § 14 VwKostG LSA sind nicht entstanden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, einzulegen.


Jörg Hellmuth



II. Gebietsänderungsvertrag

Bildung einer neuen Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde aus den Gemeinden Baben, Eichstedt (Altmark) und Lindtorf zum 01.01.2010

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der zurzeit geltenden Fassung haben die Gemeinderäte der Gemeinden

| | | | |
|----|---------------------|-----|------------|
| a) | Baben | am: | 27.01.2009 |
| b) | Eichstedt (Altmark) | am: | 11.02.2009 |
| c) | Lindtorf | am: | 29.01.2009 |

beschlossen, dass ihre Gemeinden aufgelöst und zu einer neuen Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde gem. § 2 Abs. 7 Satz 4 Gemeindegliederungsgrundsatzgesetz (GemeinGrG) mit dem Namen Eichstedt (Altmark) vereinigt werden.

Die Bürger der Gemeinde Eichstedt (Altmark) sind nach § 17 Abs.1 Satz 8 GO LSA am 05.10.2008 angehört worden. Die Bürger der Gemeinden Baben und Lindtorf sind nach § 17 Abs.1 Satz 8 GO LSA am 11.01.2009 angehört worden.

In Ausführung der übereinstimmenden Beschlüsse ihrer Gemeinderäte sowie der hieraus entstandenen Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinden nachstehenden Vertrag zur Gebietsänderung.

§ 1 Neubildung

- (1) Mit dem Inkrafttreten des Vertrages werden die bisher selbstständigen Gemeinden
a) Baben
b) Eichstedt (Altmark) mit dem Ortsteil Baumgarten
c) Lindtorf mit dem Ortsteil Rindtorf
aufgelöst.
- (2) Die neue Gemeinde umfasst das Gebiet der bisherigen Gemeinden a) bis c).

§ 2 Ortsbezeichnung

- (1) Die neue Gemeinde erhält den Namen Eichstedt (Altmark).
- (2) Die bisher selbstständigen Gemeinden a) bis c) einschließlich ihrer bisherigen Ortsteile werden Ortsteile der neuen Gemeinde.
- (3) Jeder Ortsteil führt neben dem Namen der neuen Gemeinde den bisherigen Gemeindegemeinamen als Ortsteilnamen weiter.
- (4) Die an der Neubildung beteiligten Gemeinden können ihre bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrer bisherigen Gemeinde weiter führen.

§ 3 Rechtsnachfolge

- (1) Mit dem Zeitpunkt der Auflösung tritt die neu gebildete Gemeinde Eichstedt (Altmark) für die aufgelösten Gemeinden die Rechtsnachfolge an. Sie tritt insbesondere in die in Anlage 1 aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen ein, denen die aufgelösten Gemeinden angehörten. Darüber hinaus tritt sie in die von ihnen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.
- (2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der aufgelösten Gemeinden geht mit dem Zeitpunkt der Auflösung in das Eigentum der Gemeinde Eichstedt (Altmark) über. Das bewegliche Eigentum der aufgelösten Gemeinden a) bis c) geht in das Eigentum der neuen Gemeinde Eichstedt (Altmark) über.

§ 4 Personalübergang

- (1) Die Übernahme der Beschäftigten, Anlage 2, der aufgelösten Gemeinden a) bis c) richtet

sich nach § 73 a GO LSA. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.

(2) Die aufgelösten Gemeinden a) bis c) werden vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum Zeitpunkt des wirksamen Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, vornehmen.

§ 5

Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte

- (1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in den aufgelösten Gemeinden a) bis c) auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der neu gebildeten Gemeinde Eichstedt (Altmark) angerechnet.
- (2) Einwohner einer aufgelösten Gemeinde haben im Verhältnis zu den Einwohnern der jeweils anderen aufgelösten Gemeinden die gleichen Rechte und Pflichten.
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufgelösten Gemeinden stehen allen Einwohnern im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise zur Verfügung.

§ 6

Wahl des Gemeinderates

- (1) Die Neuwahl des Gemeinderates erfolgt gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeindegesetz - VerbGemG LSA) i.V.m. §§ 58 ff. des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) frühestens sechs Monate vor der wirksamen Bildung der neuen Gemeinde.
- (2) Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gem. § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

§ 7

Wahl des Bürgermeisters

Die Wahl des Bürgermeisters erfolgt nach den Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (§§ 58 ff. KWG LSA) frühestens sechs Monate vor der wirksamen Bildung der neuen Gemeinde.

§ 8

Entwicklung der Ortsteile

- (1) Die neu gebildete Gemeinde Eichstedt (Altmark) verpflichtet sich, die aufgelösten Gemeinden als Ortsteile so zu fördern, dass ihre Entwicklung durch die Auflösung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der aufgelösten Gemeinden gemäß ihres Entwicklungsstandes und ihrer gemeindlichen Tradition in angemessener Form zu berücksichtigen.
- (2) Sie ist bestrebt, die Investitionen der Anlage 3 im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu realisieren. Insbesondere ist dies vor dem Hintergrund des anzustrebenden Haushaltsausgleiches der neuen Gemeinde zu werten.

§ 9

Ortsrecht

In den aufgelösten Gemeinden a) bis c) gilt folgendes gemeindliches Ortsrecht, soweit es nicht gegenstandslos geworden ist, bis zum 31.12.2011 weiter:

Gemeinde Baben:

Hundsteuersatzung
Satzung zur Erhebung für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung
Verwaltungskostensatzung
Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge in den öffentlichen Verkehrsanlagen
Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen
Benutzungs- und Gebührensatzung für das Gemeindehaus Baben
Gebührensatzung Trauerfeierhalle
Feuerwehrgebührensatzung ¹⁾
¹⁾ Die Geltungsdauer dieser Satzung wird verlängert bis der neue Verbandsgemeinderat eine neue Satzung beschlossen hat.

Gemeinde Eichstedt (Altmark):

Hundsteuersatzung
Satzung zur Erhebung für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung
Verwaltungskostensatzung
Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Anlagen im Bereich von Straßen, Wegen und Plätzen
Satzung über die Nutzung der Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“ ¹⁾
Gebührenordnung für die Betreuung in der Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“ ¹⁾
Feuerwehrgebührensatzung ¹⁾
¹⁾ Die Geltungsdauer dieser Satzungen wird verlängert bis der neue Verbandsgemeinderat neue Satzungen beschlossen hat.

Gemeinde Lindtorf:

Hundsteuersatzung
Satzung zur Erhebung für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung
Verwaltungskostensatzung
Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Anlagen im Bereich von Straßen, Wegen und Plätzen
Feuerwehrgebührensatzung ¹⁾
¹⁾ Die Geltungsdauer dieser Satzungen wird verlängert bis der neue Verbandsgemeinderat neue Satzungen beschlossen hat.

Nach Ablauf dieser Frist tritt das Ortsrecht der neuen Gemeinde auch für die Ortsteile a) bis c) in Kraft. Soweit Satzungsrecht der aufgelösten Gemeinden im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Gemeinderat der neuen Gemeinde ersetzt.

- (2) Abweichend von den Bestimmungen nach Abs. 1 tritt nach der Neubildung und nach ortsüblicher Bekanntmachung folgendes Ortsrecht der neuen Gemeinde in Kraft:
Hauptsatzung der Gemeinde Eichstedt (Altmark)
Entschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige der Gemeinde Eichstedt (Altmark)
Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Eichstedt (Altmark)
Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Eichstedt (Altmark)
- (3) Im Übrigen gilt, soweit nach der Neubildung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 20. Mai 2009, Nr. 10

den bisherigen Gemeinden a) bis c) nicht besteht, das Ortsrecht der neuen Gemeinde Eichstedt (Altmark) nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung.
 (4) Die neue Gemeinde Eichstedt (Altmark) verpflichtet sich, die bestehende Bauleitplanung der bisherigen Gemeinden zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

§ 10 Haushaltsführung

Die Gemeinden nach § 1 Abs. 1 a) bis c) werden sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Neubildung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der neuen Gemeinde Nachteile bringen könnten.

§ 11 Steuersätze

Bis zum 31.12.2010 werden die in den aufgelösten Gemeinden im Haushaltsjahr 2009 geltenden Steuerhebesätze beibehalten:

| Gemeinde | Grundsteuer | | Gewerbesteuer |
|----------|-------------|-------|---------------|
| | A | B | |
| | v. H. | v. H. | v. H. |
| zu a) | 200 | 300 | 350 |
| zu b) | 250 | 300 | 350 |
| zu c) | 250 | 320 | 350 |

Ab 01.01.2011 gelten die Hebesätze der neuen Gemeinde Eichstedt (Altmark).

§ 12 Investitionen

- (1) Die neu gebildete Gemeinde wird die in der Ausführung befindlichen Maßnahmen weiterführen und ordnungsgemäß beenden.
- (2) Die neu gebildete Gemeinde wird bei den in der Anlage 4 dargestellten Rücklagen und Haushaltsmitteln, einschließlich Ausgaberesten, die Zweckbindung nicht verändern.
- (3) Die Erlöse aus den ehemaligen Gemeindevermögen sind mit den übernommenen Schulden aufzurechnen. Überschüsse sind jeweils auf die Dauer von 1 Jahr in dem künftigen Ortsteil zu verwenden.

§ 13 Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren der aufzulösenden Gemeinden a) bis c) bestehen als Ortsfeuerwehren der neuen Gemeinde Eichstedt (Altmark) fort.
- (2) Die bisherigen Gemeindevorstände der Gemeinden a) bis c) werden zu Ortswehrleitern der Ortsteile bis zum Ende ihrer jeweiligen Amtszeit.

§ 14 Regelung von Streitigkeiten

- (1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.
- (4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 16 Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung des Landkreises Stendal als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Stendal zu veröffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Anlagen

Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 Satz 2:

- Gemeinde zu a) Baben:
- Mitgliedschaft Wasser- und Bodenverband „Seege / Aland“
 - Mitgliedschaft Wasser- und Bodenverband „Uchte“
 - Mitgliedschaft „Wasserverband Stendal - Osterburg“
 - Mitgliedschaft „Kreisfeuerwehrverband“
 - Mitgliedschaft „Städte- und Gemeindebund“
 - Mitgliedschaft „Unfallkasse Sachsen-Anhalt“
 - Mitgliedschaft „KSA / OKV“
 - Mitgliedschaft „Forstbetriebsgemeinschaft Osterburg“
 - Aktien: 1.938 Avacon-Aktien

- Gemeinde zu b) Eichstedt (Altmark):
- Mitgliedschaft Wasser- und Bodenverband „Seege / Aland“
 - Mitgliedschaft „Wasserverband Stendal - Osterburg“
 - Mitgliedschaft „Kreisfeuerwehrverband“
 - Mitgliedschaft „Städte- und Gemeindebund“
 - Mitgliedschaft „Unfallkasse Sachsen-Anhalt“
 - Mitgliedschaft „KSA / OKV“
 - Mitgliedschaft „Zusatzversorgungskasse“
 - Mitgliedschaft „Leader“
 - Aktien: 5.789 Avacon-Aktien

- Gemeinde zu c) Lindtorf:
- Mitgliedschaft Wasser- und Bodenverband „Seege / Aland“
 - Mitgliedschaft „Wasserverband Stendal - Osterburg“
 - Mitgliedschaft „Kreisfeuerwehrverband“
 - Mitgliedschaft „Gesellschaft für Arbeitsförderung und Sanierung des Landkreises Stendal mbH (GfAuS)“ mit 1 Anteil
 - Mitgliedschaft „Städte- und Gemeindebund“
 - Mitgliedschaft „Unfallkasse Sachsen-Anhalt“
 - Mitgliedschaft „KSA / OKV“
 - Mitgliedschaft „Zusatzversorgungskasse“
 - Aktien: 5.789 Avacon-Aktien

Anlage 2 zu § 4 Abs. 1

- Gemeinde zu a) Baben: keine Stellen
 - Stellenplan zum Haushaltsplan 2008, Seiten 10 bis 12
 - 1 geringfügig Beschäftigte im grünen Bereich, keine Ausweisung im Stellenplan

- Gemeinde zu b) Eichstedt (Altmark):
 - Stellenplan zum Haushaltsplan 2008, Seiten 13 bis 15

Stellenplan für das Haushaltsjahr 2008 Gemeinde Eichstedt

| Einzelplan Abschn. Unterabschn. | Organisationseinheit Laufbahn, Fachrichtung Amtsbezeichnung | Entgeltgruppe | Entgelt für das kommende Haushaltsjahr 2009 | Zahl der Stellen für das laufende Haushaltsjahr 2008 (bei Abweichung vom Soll: Angabe der BesGr., VerGr.) | tatschl. Besetzung am 30.06.2008 |
|---------------------------------|---|---------------|---|---|----------------------------------|
| 4640. | Erzieherin | 8 | 2,725 | 2,725 | 2,85 |
| | Erzieherin | 6 | 0 | 0,575 | 0,7 |
| | Technische Kraft | 3 | 0,375 | 0,375 | 0,375 |
| 7600. | Technische Kraft | 3 | 0,5 | 0,5 | 0,5 |

Teil B: Angestellte und Arbeiter

| Lfd.Nr. | Funktionsbezeichnung | Entgeltgruppe | Zahl der Stellen im Haushaltsjahr 2008 | Zahl der Stellen insgesamt | Zahl der Stellen im Vorjahr davon am 30.06.2007 | Vermerk | |
|--------------------|-------------------------------|---------------|--|----------------------------|---|---------|------------|
| | | | | | tatsächlich besetzt nicht besetzt | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| Angestellte | | | | | | | |
| 1 | Erzieherin | 8 | 2,725 | 2,325 | 2,675 | 0 | |
| 2 | Erzieherin | 6 | 0,575 | 0,625 | 0 | 0 | ab 09/2007 |
| Arbeiter | | | | | | | |
| 3 | Technische Kraft | 3 | 0,875 | 0,875 | 0,875 | 0 | |
| | insgesamt Angestellte: | | 3,3 | 2,95 | 2,675 | 0 | |
| | Arbeiter: | | 0,875 | 0,875 | 0,875 | 0 | |

Anhang: Dienstkräfte in der Probe- oder Ausbildungszeit

| 1. Beamte zur Anstellung | Lfd.Nr. | Dienstbezeichnung | Bes.-Gruppe | Zahl der Stellen im Haushaltsjahr 2008 | Zahl der Stellen insgesamt | Zahl der Stellen im Vorjahr davon am 30.06.2007 | Vermerke | |
|--------------------------|---------|-------------------|-------------|--|----------------------------|---|----------|---|
| | | | | | | tatsächlich besetzt nicht besetzt | | |
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |



Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 20. Mai 2009, Nr. 10

2. Angestellte und Arbeiter

| Gliederungs- Organisations- nummer | Organisationseinheit | Entgeltgruppen | | | | | | | | | | Lohn nicht nach Tarif | | |
|---------------------------------------|----------------------|----------------|---|-------|---|---|-------|---|---|-------|---|-----------------------------|----|--|
| | | 1 | 2 | 2Ü | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | | 10 | |
| 4640. | Kindertagesstätte | | | 0,375 | | | 0,575 | | | 2,725 | | | | |
| 7600. | Grüner Bereich | | | 0,5 | | | | | | | | | | |

Gemeinde zu c) Lindtorf: keine Stellen
- Stellenplan zum Haushaltsplan 2008, Seiten 16 bis 18
- 1 geringfügig Beschäftigte im grünen Bereich, keine Ausweisung im Stellenplan

Anlage 3 zu § 8 Abs. 2 Satz 1:

Gemeinde zu a) Baben:
- ländlicher Wegebau:
Baben - Bertkow

Gemeinde zu b) Eichstedt (Altmark):
- ländlicher Wegebau:
Goldbecker Weg
Weg Richtung Lindtorf
Baumgarten - Eichstedt (Altmark)

Gemeinde zu c) Lindtorf:
- ländlicher Wegebau:
Baumgartner Weg (mit evt. Grunderwerb)
- Flurneueordnung in Lindtorf und Rindtorf (Antragsverfahren läuft)

Anlage 4 zu § 12 Abs. 2

Gemeinde zu a) Baben:
- Rücklage in Höhe von 86.629,79 Euro per 31.12.2007
- keine Zweckbindung von Haushaltsstellen, keine Verpflichtungsermächtigungen

Gemeinde zu b) Eichstedt (Altmark):
- Rücklage in Höhe von 264.155,35 Euro per 31.12.2007
- keine Zweckbindung von Haushaltsstellen, keine Verpflichtungsermächtigungen

Gemeinde zu c) Lindtorf:
- Rücklage in Höhe von 190.103,41 Euro per 31.12.2007
- keine Zweckbindung von Haushaltsstellen, keine Verpflichtungsermächtigungen

Stendal, den 06.05.2009

Jörg Hellmuth



Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal
Stadt Stendal als Trägergemeinde
Büro des Oberbürgermeisters

Wahlbekanntmachung

1. Am 07. Juni 2009 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal bildet ist in 38 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt (Anschriften der einzelnen Wahlbezirke als Anlage). Auf den Wahlbenachrichtigungskarten, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 17.05.2009 zugestellt worden sind, sind die Wahlbezirke und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr in 39576 Stendal, Kreisverwaltung, Hospitalstraße 1-2, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum seines Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass eine Stimmab-

gabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgte Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 Europawahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Stendal, den 20.05.2009

K. Schmotz

Klaus Schmotz
Leiter der Trägergemeinde



Anlage: Wahllokale in der Verwaltungsgemeinschaft für die Europawahl am 07.06.2009

Hinweis zu den Wahllokalen: Ist der Zugang zum Wahlraum nicht als behindertengerecht gekennzeichnet, empfehlen wir Menschen mit Behinderungen, einen Wahlschein zur Wahl in einem anderen geeigneten Wahlraum anzufordern.

1. Sekundarschule „Diesterweg“
Arneburger Straße 1a
2. Katharinenkirche (WL 2)
Schadewachten 48 B
3. Katharinenkirche (WL 3)
Schadewachten 48 B
4. Bauamt
Moltkestraße 34/36 B
5. Kindertagesstätte Mischka
Osterburger Straße 42 B
6. Klubraum Sporthalle
Haferbreiter Weg 137 B
7. Grundschule Nord
Bergstraße 22b
8. Gemeindezentrum Borstel
Lindenplatz 2
9. Sozialgericht Stendal
Schulstraße 5 B
10. Gemeindezentrum Wahrburg
Am Glockenberg 1
11. Grundschule Stadtsee
Carl-Hagenbeck-Straße 11 B
12. Berufsbildungswerk GmbH
Werner-Seelenbinder-Straße 1 und 4 B
13. Grundschule „Juri Gagarin“
Stadtseeallee 97 B
14. Grundschule „Juri Gagarin“
Stadtseeallee 97 B
15. Lernbehindertenschule „Pestalozzi“
Max-Planck-Straße 36 B
16. Kindertagesstätte "Regenbogenland"
Rostocker Straße 4

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 20. Mai 2009, Nr. 10

| | | |
|-------------------------|--|---|
| 17. | Feuerwache Stendal Von-Schill-Straße 3 | B |
| 18. | Gemeindezentrum Staffelde Storkauer Straße 10 | |
| 19. | Gemeindezentrum Bindfelde Dorfstraße 4 | |
| 20. | Gemeindezentrum Jarchau Dorfstraße 4 | B |
| Umlandgemeinden: | | |
| 21. | Gemeinde Uchtspringe Grundstücksverwaltung, Am Schäferwald 1 | B |
| 22. | OT Börgitz Volgfelder Straße 14 | |
| 23. | Gemeinde Staats Gemeindebüro, Dorfstraße 52a | |
| 24. | Gemeinde Vinzelberg Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 1 | B |
| 25. | Gemeinde Volgfelde Dorfgemeinschaftshaus, Deetzer-Warther-Weg 5 | B |
| 26. | Gemeinde Nahrstedt Feuerwehrraum, Deetzer Weg 4 | B |
| 27. | Gemeinde Möringen Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 27b | B |
| 28. | OT Klein Möringen Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstr. 2 a | B |
| 29. | Gemeinde Insel Dorfgemeinschaftshaus, Am Dreesch 13 | B |
| 30. | OT Döbbelin Feuerwehrhaus, Dorfstraße 34 a | B |
| 31. | OT Tornau Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 28 | |
| 32. | Gemeinde Buchholz Gemeindebaracke, Im Winkel | B |
| 33. | Gemeinde Heeren Alte Schule, Hauptstraße 20 | |
| 34. | Gemeinde Dahlen Feuerwehrraum Dahlen, Hauptstraße 21 | |
| 35. | OT Gohre Dorfgemeinschaftshaus, Kleine Straße 6 | |
| 36. | Gemeinde Uenglingen Feuerwehrraum, Buchenweg 3 | B |
| 37. | Gemeinde Wittenmoor Dorfgemeinschaftshaus, Grüner Weg 1a | |
| 38. | Gemeinde Groß Schwechten Dorfgemeinschaftshaus, Endstraße 1 | B |

B= behindertengerechter Zugang möglich

Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal
Stadt Stendal
Büro des Oberbürgermeisters

Wahlbekanntmachung

1. Am 07. Juni 2009 finden in der Stadt Stendal folgende Kommunalwahlen statt:

Kreistagswahl - Stadtratswahl - Ortschaftsratswahlen

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Stendal ist in 20 Wahlbezirke eingeteilt (Anlage: Lage der Wahllokale). Auf den Wahlbenachrichtigungskarten, die den Wahlberechtigten bis zum 13.05.2009 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

3. Jede wählende Person hat für die Wahl zur Vertretung drei Stimmen. Finden gleichzeitig mehrere Wahlen zu den Vertretungen statt (z.B. Kreistag, Stadtrat und

Ortschaftsrat), so hat sie für jede dieser Wahlen für die sie wahlberechtigt ist, drei Stimmen.

4. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie erhalten für die Wahl zu den Vertretungen die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen und die Namen der Bewerberinnen/Bewerber und jeweils drei Felder für jede Bewerberin/jeden Bewerber zur Kennzeichnung.

5. Die wählende Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie bei der Wahl zu den Vertretungen auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen von Feldern oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie die Stimme jeweils geben will.

5.1 Sie kann

- a) einer Bewerberin oder einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben,
- b) ihre Stimmen auch verschiedenen Bewerberinnen und Bewerbern eines Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein,
- c) ihre Stimmen Bewerberinnen und Bewerber verschiedener Wahlvorschläge geben,

jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!

6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

7. Wer keinen Wahrschein besitzt, kann ihre/seine Stimme nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahllokal abgeben.

8. Wahrscheininhaberinnen/Wahrscheininhaber können an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahrschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlbereiches oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, finden mehrere Wahlen gleichzeitig statt, die Stimmzettel der Wahl, für die sie wahlberechtigt ist.
- b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.

- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahrschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahrschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.

e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.

- f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die/den auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleiter so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht.

Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des Wahlleiters abgegeben werden. Auch wenn gleichzeitig mehrere Wahlen stattfinden, für die sie wahlberechtigt ist, benutzt die Person für alle Wahlen nur einen Wahlumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

9. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

10. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Stendal, 20.05.2009

K. Schmotz

Klaus Schmotz
Stadtwahlleiter



Anlage Wahllokale für die Kommunalwahlen am 07.06.2009

Hinweis zu den Wahllokalen: Ist der Zugang zum Wahlraum nicht als behindertengerecht gekennzeichnet, empfehlen wir Menschen mit Behinderungen, einen Wahrschein zur Wahl in einem anderen geeigneten Wahlraum anzufordern.

- | | | |
|----|---|---|
| 1. | Sekundarschule „Diesterweg“ Arneburger Straße 1a | |
| 2. | Katharinenkirche (WL 2) Schadewachten 48 | B |
| 3. | Katharinenkirche (WL 3) Schadewachten 48 | B |
| 4. | Bauamt Moltkestraße 34/36 | B |
| 5. | Kindertagesstätte Mischka Osterburger Straße 42 | B |
| 6. | Klubraum Sporthalle Haferbreiter Weg 137 | B |
| 7. | Grundschule Nord Bergstraße 22b | |

| | | |
|-----|---|---|
| 8. | Gemeindezentrum Borstel Lindenplatz 2 | |
| 9. | Sozialgericht Stendal Schulstraße 5 | B |
| 10. | Gemeindezentrum Wahrung Am Glockenberg 1 | |
| 11. | Grundschule Stadtsee Carl-Hagenbeck-Straße 11 | B |
| 12. | Berufsbildungswerk GmbH Werner-Seelenbinder-Straße 1 und 4 | B |
| 13. | Grundschule „Juri Gagarin“ Stadtseeallee 97 | B |
| 14. | Grundschule „Juri Gagarin“ Stadtseeallee 97 | B |
| 15. | Lernbehindertenschule „Pestalozzi“ Max-Planck-Straße 36 | B |
| 16. | Kindertagesstätte "Regenbogenland" Rostocker Straße 4 | |
| 17. | Feuerwache Stendal Von-Schill-Straße 3 | B |
| 18. | Gemeindezentrum Staffelde Storkauer Straße 10 | |
| 19. | Gemeindezentrum Bindfelde Dorfstraße 4 | |
| 20. | Gemeindezentrum Jarchau Dorfstraße 4 | B |

B= behindertengerechter Zugang möglich

Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal
Stadt Stendal als Trägergemeinde
SG Bauverwaltung

SATZUNG

über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Wittenmoor (Erschließungsbeitragssatzung - EBS -)

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit § 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40, 46), hat der Gemeinderat der Gemeinde Wittenmoor in seiner Sitzung vom 27.04.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Wittenmoor entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches Erschließungsbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art der Erschließungsanlagen

Erschließungsanlagen sind:

- (1) die zum Anbau bestimmten oder die für entsprechend den baurechtlichen Vorschriften gewerblich zu nutzenden Flächen erforderlichen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze;
- (2) die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege);
- (3) die zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen;
- (4) öffentliche Parkflächen für Fahrzeuge aller Art sowie Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen, soweit sie Bestandteil der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen oder nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind;
- (5) Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.

§ 3

Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für
1. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von
a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
b) über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m,
c) über vier Geschossen bis zu einer Breite von 32 m,
wenn sie beidseitig zum Anbau bestimmt sind;

2. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von
a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 12 m,
b) über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
c) über vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m,
wenn sie einseitig zum Anbau bestimmt sind;
3. Straßen, Wege und Plätze im Kerngebiet, im Gewerbegebiet und im Industriegebiet (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) bis zu einer Breite von 24 m, wenn sie beidseitig und bis zu 18 m, wenn sie einseitig zum Anbau oder zur gewerblichen Nutzung bestimmt sind;
4. Fußwege und Wohnwege (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m;
5. Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 21 m;
6. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie zu Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 gehören, bis zu einer Breite von 5 m und Grünanlagen bei Anlagen nach Nr. 4 bis zu einer Breite von 2 m;
7. Parkflächen und Grünanlagen soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 bis 5 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 20 v. H. der Summe der Grundstücksflächen der durch sie erschlossenen Grundstücke;
8. Der Umfang von Anlagen nach § 2 Ziff. 5 wird durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

(2) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 genannten Breiten umfassen Fahr- und Standspuren, Rad- und Gehwege, Schrammborde und Sicherheitsstreifen, nicht dagegen eventuelle Parkflächen und Grünanlagen.

(3) Die in Abs. 1 Nr. 4 genannte Breite umfaßt nicht eventuelle Grünanlagen.

(4) Die in Abs. 1 genannten Breiten sind die Durchschnittsbreiten; sie werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten Erschließungsanlage durch die Länge der Anlagenachse geteilt wird.

(5) Die in Abs. 1 genannten Breiten umfassen nicht die zu den Erschließungsanlagen gehörenden und zu ihrer Herstellung notwendigen Böschungen und Stützmauern sowie die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Breite ihrer anschließenden freien Strecken.

(6) Ergeben sich aus der Nutzung der Grundstücke im Sinne von Abs. 1 unterschiedliche Breiten, so ist der Aufwand für die größte Breite beitragsfähig.

(7) Endet eine Straße mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 bestimmten Breiten für den Bereich des Wendehammers um 50 v. H., mindestens aber um 8 m.

§ 4

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören die Kosten für
1. den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen,
2. die Freilegung,
3. die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen,
4. die Herstellung der Rinnen sowie der Randsteine,
5. die Radfahrwege mit Schutzstreifen,
6. die Gehwege,
7. die Beleuchtungseinrichtungen,
8. die Entwässerung der Erschließungsanlagen,
9. die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
10. den Anschluß an andere Erschließungsanlagen,
11. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
12. die erstmalige Herstellung von Parkflächen,
13. die Herrichtung der Grünanlagen,
14. Anlagen zum Schutze von Baugebieten gegen Schall und Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand umfaßt auch

1. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung,
2. diejenigen Kosten, die für Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen (Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen) insoweit entstehen, als sie gegenüber ihren anschließenden freien Strecken breiter hergestellt werden.

(3) Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung i. S. des § 57 S. 4 BauGB und des § 58 Abs. 1 S. 1 BauGB auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.

(4) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

§ 5

Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand kann für die einzelne Erschließungsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermittelt werden. Für mehrere Erschließungsanlagen, die zur Erschließung von Grundstücken eine Einheit bilden, kann der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden.

§ 6

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Von dem ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwand trägt die Gemeinde 10 v. H.

§ 7

Grundstück

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße

nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 8

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der nach § 4 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 6) auf die durch die einzelne Erschließungsanlage oder im Falle der zusammengefaßten Aufwandsermittlung durch die eine Erschließungseinheit bildenden Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücke unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.

(2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,

1. die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 fallen,
 - a) wenn sie innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft; auch bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zur Erschließungsanlage verläuft;
5. die über die sich nach Nr. 1, Nr. 2 oder Nr. 4 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand entsprechend der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung verläuft;
6. die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.

(3) Bei den in Abs. 2 Nr. 6 genannten Grundstücken wird nur die Grundstücksfläche nach Abs. 2 berücksichtigt.

Im übrigen wird bei bebauten oder bebaubaren und bei gewerblich genutzten oder gewerblich nutzbaren Grundstücken zu der nach Abs. 2 festgestellten Grundstücksfläche je Vollgeschos 25 v. H. der Grundstücksfläche hinzugezählt.

Als Vollgeschos gelten alle Geschosse, die nach § 2 Abs. 4 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung vom 09.02.2001 Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

Ist im Einzelfall eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschos gerechnet.

(4) Die nach Abs. 2 und Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche wird vervielfacht

1. mit 0,5, wenn das Grundstück nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar ist oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils tatsächlich so genutzt wird;
2. mit 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO); Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
3. mit 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.
4. Die vorstehenden Regelungen zu Nr. 2 und Nr. 3 gelten nicht für die Abrechnung von selbständigen Grünanlagen.

(5) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 3 S. 2 gilt bei Grundstücken,

1. die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
2. für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet;
3. für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet;
4. auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschos je Nutzungsebene;
5. für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschos;
6. für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;
7. für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Nr. 1 bis 3;
8. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 bzw. Nr. 4 bis 7 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 2 bzw. Nr. 3 überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 2 bzw. 3;
9. für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

§ 9

Grundstück an mehreren Erschließungsanlagen

(1) Grundstücke, die durch mehrere beitragsfähige Erschließungsanlagen i. S. von § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, sind zu jeder Erschließungsanlage beitragspflichtig.

(2) Sind solche Grundstücke nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nur für Wohnzwecke bestimmt oder werden sie außerhalb von Bebauungsplangebieten nur für Wohnzwecke genutzt, so wird die nach § 8 Abs. 3 ermittelte und bei der Verteilung nach § 8 Abs. 1 zu berücksichtigende Grundstücksfläche bei jeder der beitragsfähigen Erschließungsanlagen nur zu 2/3 in Ansatz gebracht. Ist die nach § 8 Abs. 2 festgestellte Grundstücksfläche größer als 900 qm, so beschränkt sich diese Regelung auf die Teilfläche von 900 qm.

(3) Die vorstehende Regelung gilt nicht, wenn

- (1) für das Grundstück § 8 Abs. 4 Nr. 2 oder Nr. 3 anzuwenden ist;
- (2) Erschließungsbeiträge für die weitere Erschließungsanlage i. S. von § 127 Abs. 2 BauGB nach geltendem Recht nicht erhoben werden konnten und auch künftig nicht erhoben werden.

(4) Werden Grundstücke durch Wohnwege (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) oder durch Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) mehrfach erschlossen, so wird die nach § 8 Abs. 3 ermittelte und neu der Verteilung nach § 8 Abs. 1 zu berücksichtigende Grundstücksfläche bei der Abrechnung jedes Wohnweges bzw. jeder Grünanlage nur zu 2/3 in Ansatz gebracht.

§ 10

Kostenspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Erschließungsbeitrag erhoben werden für

- (1) den Erwerb der Erschließungsflächen,
- (2) die Freilegung der Erschließungsflächen,
- (3) die Herstellung der Fahrbahn,
- (4) die Herstellung der Gehwege oder eines von ihnen,
- (5) die Herstellung der Radwege mit Schutzstreifen oder eines von ihnen,
- (6) die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen,
- (7) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,
- (8) die Herstellung der Parkflächen,
- (9) die Herstellung der Grünanlagen.

§ 11

Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen

(1) Straßen, Wege und Plätze, Fußwege und Wohnwege sowie Sammelstraßen (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 - 3 BauGB) sind endgültig hergestellt, wenn

1. sie an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße angeschlossen sind,
2. die Gemeinde Eigentümerin ihrer Flächen ist,
3. die Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen vorhanden sind.

(2) Dabei sind hergestellt

1. Fahrbahn, Geh- und Radwege sowie Mischflächen (Kombination aus Fahrbahn und Gehweg ohne Abgrenzung untereinander), wenn sie einen tragfähigen Unterbau und eine Decke aus Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweisen,
2. die Fußwege und Wohnwege, wenn sie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise erhalten haben,
3. die Entwässerungsanlagen, wenn die Straßenrinnen, die Straßeneinläufe oder die sonst zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers erforderlichen Einrichtungen betriebsfertig hergestellt sind,
4. die Beleuchtungseinrichtungen, wenn eine der Größe der Anlage und den örtlichen Verhältnissen angepaßte Anzahl von Beleuchtungskörpern hergestellt ist.

(3) Park- und Grünflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Verbindung zum öffentlichen Straßennetz haben, die Gemeinde Eigentümerin ihrer Flächen ist und

1. die Parkflächen, die in Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 aufgeführten Herstellungsmerkmale aufweisen,
2. die Grünflächen gärtnerisch gestaltet sind.

(5) Durch Sondersatzung können im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale einer Erschließungsanlage abweichend von Abs. 1 - 3 festgelegt werden.

§ 12

Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage (§ 133 Abs. 2 BauGB)

(2) In den Fällen einer Kostenspaltung entsteht die Beitragspflicht mit Abschluß der Maßnahme, deren Aufwand durch den Teilbetrag gedeckt werden soll und der Anordnung der Kostenspaltung.

(3) Bei der Abrechnung von bestimmten Abschnitten einer Erschließungsanlage entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Abschnittsmaßnahme und der Anordnung der Abschnittsbildung.

§ 13

Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen gemäß § 2 Abs. 5 werden durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 14

Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag

(1) Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrags verlangen, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlagen begonnen worden ist und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist.

(2) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 15 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauerechte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 16 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 17 Ablösung des Erschließungsbeitrages

(1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

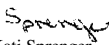
(2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage entstehende Erschließungsaufwand anhand der Kosten für vergleichbare Erschließungsanlagen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 8 und 9 auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen.

(3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wittenmoor, den 27.04.2009


Kati Sprenger
Bürgermeisterin



Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal
Stadt Stendal als Trägergemeinde
SG Gemeindeangelegenheiten

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 der Gemeinde Groß Schwechten

Auf Grundlage der §§ 4, 6, 44 Abs. 3 Ziff. 4, 92, 93 und 94 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Groß Schwechten in der Sitzung vom 02.04.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 513.700 EUR
in der Ausgabe auf 513.700 EUR

im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 404.200 EUR
in der Ausgabe auf 404.200 EUR
festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

| | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 260 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 320 v.H. |

§ 6

Der Beitragssatz für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung wird für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

Unterhaltungsverband „Uchte“ 12,00 EUR/ha.

§ 7

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme

vom 22.05.2009 bis 08.06.2009

in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Groß Schwechten, 02.04.2009

Müller
Bürgermeister



Hansestadt Havelberg

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Auf der Grundlage des § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalts in der zuletzt gültigen Fassung i.V.mit § 93 des o.g. Gesetzes sowie der §§ 1ff der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.10.1991 hat der Stadtrat der Hansestadt Havelberg in der Sitzung am 02.04.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2009 wird
im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 8.390.000 Euro
in der Ausgabe auf 9.655.000 Euro
im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 2.640.000 Euro
in der Ausgabe auf 2.640.000 Euro
festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditemächtigung) werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 4.253.100 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 (ohne die Ortschaften Garz, Kuhlhausen, Warnau) wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v.H.
- Gewerbesteuer 300 v.H.

Hansestadt Havelberg, den, 02.04.2009


Vorsitzende des Stadtrates




Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung nach § 94 (2) und (3) GO LSA ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 (3) GO LSA vom 22.05.2009 bis 02.06.2009 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 300 öffentlich aus.

Hansestadt Havelberg, den 20.05.2009


Bürgermeister

Hansestadt Havelberg

Wahlbekanntmachung zur Wahl zum Europäischen Parlament

- Die oben bezeichnete Wahl findet am Sonntag, dem 07.06.2009 in der Zeit von **8.00-18.00 Uhr** statt.
- Die Hansestadt Havelberg ist in 9 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 17.05.2009 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr in der Kreisverwaltung Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal zusammen.
- Eine wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirktes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die wahlberechtigten Personen haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändigt. Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung. Die wahlberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise deutlich kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
- Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingieht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
- Jede wahlberechtigte Person kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für wahlberechtigte Personen, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hansestadt Havelberg, 20.05.2009


Poloski



Hansestadt Havelberg
Stadtwahlleiter

Wahlbekanntmachung für die Wahlen zum Kreistag, Stadtrat und zu den Ortschaftsräten

- Die oben bezeichneten Wahlen finden am Sonntag, dem 07.06.2009 in der Zeit von **8.00-18.00 Uhr** statt.
- Die Hansestadt Havelberg bildet 9 Wahlbezirke. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 13.05.2009 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.
- Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirktes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die wahlberechtigten Personen haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede wahlberechtigte Person erhält bei Betreten des Wahllokals einen Stimmzettel für jede Wahl ausgehändigt.

Der Stimmzettel für die **Kreistagswahl** ist von **grüner** Farbe.
Der Stimmzettel für die **Stadtratswahl** ist von **gelber** Farbe.
Der Stimmzettel für die **Ortschaftsratswahl** ist von **rosaner** Farbe.
- Bei der Wahl zum Kreistag, Stadtrat und Ortschaftsrat hat jede wahlberechtigte Person bis

zu drei Stimmen.

- Die Stimmzettel enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge sowie die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen.
 - Die wahlberechtigte Person kennzeichnet durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie ihre Stimme(n) geben will.
 - Die wahlberechtigte Person kann auch verschiedene Bewerber/innen eines Wahlvorschlags wählen und ist dabei nicht an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden.
 - Die wahlberechtigte Person kann ihre Stimme(n) auch Bewerberinnen/Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.
- Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

6. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlgebiet

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingieht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede wahlberechtigte Person kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel so zu kennzeichnen und in die Wahlurne zu legen, bestimmt eine Person, deren Hilfe sie sich bei der Stimmabgabe bedienen will und teilt dies dem Wahlvorsteher mit. Auf Wunsch der wahlberechtigten Person kann ein Mitglied des Wahlvorstandes Hilfe leisten.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Sonstige Hinweise für die wahlberechtigten Personen:

- Die wahlberechtigte Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen.
- Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.
- Die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, kann in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt, an der Wahl der Vertretungen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder durch Briefwahl teilnehmen.
- Bei verbundenen Wahlen sind die Stimmzettel bei der Urnenwahl getrennt zu falten, bei der Briefwahl sind sie in einem gemeinsamen Wahlumschlag zu legen.

Hansestadt Havelberg, 20.05.2009


Poloski



Vgem Elbe-Havel-Land

BEKANNTMACHUNG über die Bestätigung der Jahresrechnung 2007 und Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Kamern

Der Gemeinderat Kamern hat in seiner Sitzung am 05. 05. 2009 über die Jahresrechnung 2007 gemäß § 108 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt beschlossen und dem Bürgermeister ohne Einschränkungen die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt vom

26. 05. 2009 bis zum 09. 06. 2009

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Kamern, Seeweg 26 während der Sprechzeiten des Bürgermeisters und in der Nebenstelle des Verwaltungsamtes Elbe-Havel-Land in Sandau (Elbe), Marktstraße 2 während der Dienststunden öffentlich aus.


Beck

Bürgermeister

Vgem Elbe-Havel-Land

BEKANNTMACHUNG über die Bestätigung der Jahresrechnung 2007 und Entlastung der Bürgermeisterin der Gemeinde Wulkau

Der Gemeinderat Wulkau hat in seiner Sitzung am 05. 05. 2009 über die Jahresrechnung 2006 gemäß § 108 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt beschlossen und der Bürgermeisterin ohne Einschränkungen die Entlastung erteilt.

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 20. Mai 2009, Nr. 10

Die Jahresrechnung liegt vom

26. 05. 2009 bis zum 09. 06. 2009

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Wulkau, Dorfstraße 14, während der Dienststunden öffentlich aus.



P f u n d t
Bürgermeisterin

**Vgem Elbe-Havel-Land
Gemeinde Sandau (Elbe)**

Anlage 23-(zu § 41 Abs. 1 EuWO)

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 07. Juni 2009 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt. Die Wahl dauert von 08.00-18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde wird in folgenden/folgende Wahlbezirk/e eingeteilt:

Wahlbezirk 1: **Sandau (Elbe)**
Wahlraum: **Grundschule, Kirchberg 8, 39524 Sandau (Elbe)**

Die Gemeinde ist somit in 1 allgemeinen Wahlbezirk eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis 17.05.2009 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 07.06.2009 um 16.00 Uhr in der Kreisverwaltung Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises
- durch Briefwahl teilnehmen.

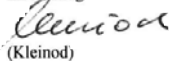
Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr einght. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schönhausen (Elbe), 11.05.2009

Im Auftrag



(Kleinod)

**Vgem Elbe-Havel-Land
Gemeinde Wulkau**

Anlage 23-(zu § 41 Abs. 1 EuWO)

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 07. Juni 2009 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt. Die Wahl dauert von 08.00-18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde wird in folgenden/folgende Wahlbezirk/e eingeteilt:

Wahlbezirk 1: **Wulkau**
Wahlraum: **Versammlungsraum der Feuerwehr, Dorfstr. 16, 39524 Wulkau**

Die Gemeinde ist somit in 1 allgemeinen Wahlbezirk eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis 17.05.2009 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 07.06.2009 um 16.00 Uhr in der Kreisverwaltung Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises
- durch Briefwahl teilnehmen.

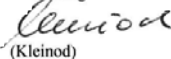
Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr einght. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schönhausen (Elbe), 11.05.2009

Im Auftrag



(Kleinod)

**Vgem Elbe-Havel-Land
Gemeinde Sandau (Elbe) und Wulkau**
(zu § 19 Abs. 1 Europawahlordnung)

GEMEINSAME BEKANNTMACHUNG über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 07. Juni 2009

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament wird in der Zeit vom **18.05.2009 bis 22.05.2009** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Einwohnermeldeamt der VGem. Elbe-Havel-Land, Fontanestr. 6, 39524 Schönhausen (Elbe) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melde-

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 20. Mai 2009, Nr. 10

rechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetz eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 18.05.2009 bis zum spätestens am **22.05.2009** bis 12.00 Uhr beim Einwohnermeldeamt der VGem. Elbe-Havel-Land, Fontanestr. 6.39524 Schönhausen (Elbe) Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **17.05.2009** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Landkreis Stendal durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Landkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum **17.05.2009** oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum **22.05.2009** versäumt hat,
b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **05. 06. 2009, 18.00 Uhr**, beim Einwohnermeldeamt der VGem. Elbe-Havel-Land mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Schönhausen (Elbe), 06.05.2009

im Auftrag
Kleinod
(Kleinod)



Vgem Elbe-Havel-Land
Gemeinde Sandau (Elbe)

Wahlbekanntmachung

1. Am 07. Juni 2009 finden in der Zeit von 08.00 - 18.00 Uhr folgende Kommunalwahlen statt:

Kreistagswahl, Gemeinderatswahl

2. Die Gemeinde wird in folgenden/folgende Wahlbezirk/e eingeteilt:

Wahlbezirk 1: Sandau (Elbe)
Wahlraum: Grundschule, Kirchberg 8, 39524 Sandau (Elbe)

Die Gemeinde ist somit in 1 allgemeinen Wahlbezirk eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 13.05.2009 über-

sandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

3. **Jede wählende Person hat für die Wahl zur Vertretung drei Stimmen.** Finden gleichzeitig mehrere Wahlen zu den Vertretungen statt (z. B. Gemeindewahl und Kreiswahl), so hat sie für jede dieser Wahlen für die sie wahlberechtigt ist, drei Stimmen.

4. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten für die Wahl zu den Vertretungen die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen und die Namen der Bewerberinnen/ Bewerber und jeweils drei Felder für jede Bewerberin/jeden Bewerber zur Kennzeichnung.

5. Die wählende Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie **bei der Wahl zu den Vertretungen** auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen von Feldern oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie die Stimme jeweils geben will.
Sie kann

- a) einer Bewerberin oder einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben,
- b) ihre Stimmen auch verschiedenen Bewerberinnen und Bewerbern eines Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein,
- c) ihre Stimmen Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschlages geben, **jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!**

6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre/seine Stimmen nur in dem für sie /ihn zuständigen Wahllokal abgeben.

8. **Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber** können an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
- b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die/den auf dem Wahlbriefumschlag angegebene/n

Wahlleiterin/Wahlleiter so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht.
Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der/des zuständigen Wahlleiterin/Wahlleiters abgegeben werden.

Auch wenn gleichzeitig mehrere Wahlen stattfinden, für den sie wahlberechtigt ist, benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen Wahlumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

9. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

10. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Schönhausen (Elbe), 11.05.2009

im Auftrag
Kleinod
(Kleinod)

Vgem Elbe-Havel-Land
Gemeinde Wulkau

Wahlbekanntmachung

1. Am 07. Juni 2009 finden in der Zeit von 08.00 - 18.00 Uhr folgende Kommunalwahlen statt:

Kreistagswahl, Gemeinderatswahl

2. Die Gemeinde wird in folgenden/folgende Wahlbezirk/e eingeteilt:

Wahlbezirk 1: Wulkau
Wahlraum: Versammlungsraum Feuerwehr, Dorfstr. 16, 39524 Wulkau

Die Gemeinde ist somit in 1 allgemeinen Wahlbezirk eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens **13.05.2009** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

3. **Jede wählende Person hat für die Wahl zur Vertretung drei Stimmen.** Finden gleichzeitig mehrere Wahlen zu den Vertretungen statt (z. B. Gemeindewahl und Kreiswahl), so hat sie für jede dieser Wahlen für die sie wahlberechtigt ist, drei Stimmen.

4. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten für die Wahl zu den Vertretungen die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen und die Namen der Bewerberinnen/ Bewerber und jeweils drei Felder für jede Bewerberin/jeden Bewerber zur Kennzeichnung.

5. Die wählende Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie **bei der Wahl zu den Vertretungen** auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen von Feldern oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie die Stimme jeweils geben will.

Sie kann
a) einer Bewerberin oder einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben,
b) ihre Stimmen auch verschiedenen Bewerberinnen und Bewerbern eines Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein,
c) ihre Stimmen Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschlages geben, **jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!**

6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre/seine Stimmen nur in dem für sie /ihn zuständigen Wahllokal abgeben.

8. **Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber** können an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
b) durch Briefwahl teilnehmen.

Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:

a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.

c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.

d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.

e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.

f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die/den auf dem Wahlbriefumschlag angegebene/n

Wahlleiterin/Wahlleiter so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht.

Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der/des zuständigen Wahlleiterin/Wahlleiters abgegeben werden.

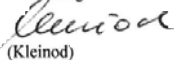
Auch wenn gleichzeitig mehrere Wahlen stattfinden, für den sie wahlberechtigt ist, benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen Wahlumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

9. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

10. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Schönhausen (Elbe), 11.05.2009

Im Auftrag



(Kleinod)

Vgem Elbe-Havel-Land
Gemeinde Sandau (Elbe) und Wulkau

Gemeinsame Öffentliche Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 07.06.2009

Gemäß § 17 KWO LSA mache ich nachfolgendes bekannt:

1. Das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahl ist im Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land, Fontanestr. 6, 39524 Schönhausen (Elbe) vom **14.05.2009 bis 22.05.2009** während der Dienststunden einzusehen.

2. Innerhalb o.g. Frist kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift die Aufnahme in das Wählerverzeichnis einer wahlberechtigten Person, die bis zum 03.05.2009 in kein Wählerverzeichnis eingetragen war, im Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land beantragt werden.

3. Den wahlberechtigten Bürgern, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, ist eine Wahlbenachrichtigungskarte zugegangen.

4. Mit dem Erhalt der Wahlbenachrichtigung, kann ein Wahlberechtigter einen Antrag auf die Erteilung eines Wahlscheines ab **15.05.2009** im Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land beantragen, wenn

- er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb seines Wahlbezirktes aufhält,
- er nach dem 35. Tage vor der Wahl seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung, in einen anderen Wahlbezirk verlegt,
- er aus beruflichen Gründen oder in Folge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

5. Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn

- er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat; das gilt hinsichtlich der Kreiswahl auch, wenn er eine nach § 15 Abs. 4 KWO erteilte Wahlrechtsbescheinigung entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorlegt,
- sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

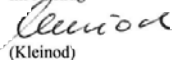
6. Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich im Verwaltungsamt Elbe-Havel-Land, Fontanestr. 6, 39524 Schönhausen (Elbe) bis spätestens **05.06.2009, 18.00 Uhr und am 07.06.2009 bis 15.00 Uhr** gestellt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie Genüge getan. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.

7. Der Inhaber eines Wahlscheines kann in einem beliebigen Wahlbezirk seines Wahlbereiches bzw. im Briefwahlverfahren wählen. Das Briefwahllokal befindet sich im Wahllokal Ihres Wahlbezirktes.

8. Wahlberechtigte Bürger, die bis zum **13.05.2009** keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben bzw. die Wahlbenachrichtigung unrichtige oder unvollständige Angaben enthält, können einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses bis zum **02.06.2009 während der Dienststunden** im Wahlbüro der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land stellen. Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung. Nach dem **02.06.2009** ist kein Einspruch mehr zulässig.

Schönhausen (Elbe), den 06.05.2009

Im Auftrag



(Kleinod)



Vgem Tangerhütte-Land

Gemeinsame Wahlbekanntmachung

der Gemeinden **Bellingen, Birkholz, Bittkau, Cobbel, Demker, Grieben, Hüselitz, Jerchel, Kehnert, Lüderitz, Ringfurth, Schellendorf, Scherneck, Schönwalde/Altmark, Uchtdorf, Uetz, Weißewarte, Windberge und der Stadt Tangerhütte**

1. Am Sonntag, dem 07. Juni 2009, findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Jede Gemeinde bildet einen Wahlbezirk. Die Stadt Tangerhütte bildet 4 Wahlbezirke. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 17.05.2009 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr in der Kreisverwaltung Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschlages und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagesberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlages sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt worden ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises

oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

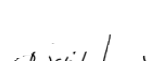
Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).



B. Schäfer
Leiterin des gemeinsamen
Verwaltungsamtes

Vgem Tangerhütte-Land

Bekanntmachung der Stadt Tangerhütte zur Kommunalwahl am 07.06.2009

1. Die Kommunalwahl (Kreistags- und Stadtratswahl) am 07.06.2009 erfolgt in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Wahllokale befinden sich:

Wahlbezirk 1: Grundschule Heinrich-Rieke-Schule, Bismarckstraße 71, 39517 Tangerhütte,
Wahlbezirk 2: Rathaus, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte,
Wahlbezirk 3: Klub d. Volkssolidarität, Rosa-Luxemburg-Straße 9, 39517 Tangerhütte,
Wahlbezirk 4: Kulturhaus, Straße der Jugend 41, 39517 Tangerhütte.

3. Jeder Wahlberechtigte hat für jede Wahl drei Stimmen.

4. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und werden im Wahllokal bereitgehalten.

5. Die Stimmzettel enthalten die vom jeweiligen Wahlausschuss zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen.

6. Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie bei der Wahl zu den Vertretungen auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen von Feldern oder durch sonstige Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet oder dem sie die Stimme geben will.

Sie kann

a) einer Bewerberin oder einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben,
b) ihre Stimme auch verschiedenen Bewerberinnen oder Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein,
c) ihre Stimmen Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben, **jedoch** insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!

7. Auf Verlangen des Wahlvorstandes muss sich der Wahlberechtigte ausweisen. Wahlberechtigte ohne Wahrschein können nur in dem Wahllokal wählen, welches auf der Wahlbenachrichtigung angegeben ist.

8. Wahrscheininhaberinnen/Wahrscheininhaber können an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahrschein gilt,

a) durch Briefabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
b) durch Briefwahl teilnehmen.

Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:

a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahrschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahrschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
e) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die/den auf dem Wahlbriefumschlag angegebene/n Wahlleiterin/Wahlleiter so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der/des zuständigen Wahlleiterin/Wahlleiter abgegeben werden.

9. Die Wahl ist öffentlich. Zum Wahllokal hat jedermann Zutritt, soweit es ohne Störung des Wahlganges möglich ist.

10. Wer unbefugt wählt, ein unrichtiges Wahlergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft.



Borstell
Bürgermeister

Vgem Tangerhütte-Land

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zur Zeit gültigen Fassung und des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat Tangerhütte am 30.04.2009 folgende

Feuerwehrsatzung

beschlossen:

§ 1 ORGANISATION, BEZEICHNUNG, AUFGABEN

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Tangerhütte ist eine rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung

"Freiwillige Feuerwehr Stadt Tangerhütte"

(2) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten.

(3) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt untersteht dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin. Er/Sie bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Wehrleiters/einer Wehrleiterin.

§ 2 GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

(1) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung

2. Alters- und Ehrenabteilung (sofern vorhanden)

3. Jugendfeuerwehr (sofern vorhanden)

§ 3 WEHREITUNG

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt wird von einem Stadtwehrleiter/einer Stadtwehrleiterin geleitet. Der Stadtwehrleiter/die Stadtwehrleiterin ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er/Sie berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn/sie der stellvertretende Stadtwehrleiter/die stellvertretende Stadtwehrleiterin zu unterstützen.

(2) Dem Stadtwehrleiter/der Stadtwehrleiterin obliegt regelmäßig die Leitung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilung übertragen werden.

(3) Der stellvertretende Stadtwehrleiter/die stellvertretende Stadtwehrleiterin hat den Stadtwehrleiter/die Stadtwehrleiterin bei Verhinderung zu vertreten.

(4) Der Stadtwehrleiter/die Stadtwehrleiterin und der Stellvertreter/die Stellvertreterin werden der Stadt von den Einsatzkräften zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufungszeit des/der amtierenden Stadtwehrleiters/Stadtwehrleiterin und Stellvertreter/Stellvertreterin erfolgen.

(5) Vorgeschlagen werden können nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

(6) Der Stadtwehrleiter/die Stadtwehrleiterin und der Stellvertreter/die Stellvertreterin werden zum Ehrenbeamten/zur Ehrenbeamtin auf Zeit der Stadt ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre; vollendet der/die Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 65. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.

§ 4 AUFNAHME IN DIE FREIWILLIGE FEUERWEHR

(1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei der Stadt zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach Anhörung der Stadtwehreitung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Der Antragsteller/die Antragstellerin ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren.

(3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin bzw. in dessen/deren Auftrag durch den Stadtwehrleiter/die Stadtwehrleiterin unter Überreichung der Satzung und des Mitgliedsausweises. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 5 EINSATZABTEILUNG

(1) In die Einsatzabteilung sollen als Einsatzkräfte nur Personen aufgenommen werden, die den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben, sie dürfen das 65. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. In die Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden; sie müssen nicht Einwohner der Stadt sein.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtwehrleiters/der Stadtwehrleiterin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere

a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters/der Einsatzleiterin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,

b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,

c) an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

Dies gilt nicht für Fachberater.

(3) Feuerwehrmitglieder ohne abgeschlossene Truppmannausbildung dürfen keine Truppmannfunktion übernehmen. Feuerwehrmitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr und mit abgeschlossener Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildung) dürfen zu Ausbildungszwecken mit Zustimmung des Einsatzleiters im Einzelfall bei Einsätzen anwesend sein. Bei minderjährigen Feuerwehrmitgliedern muss hierzu eine gesonderte Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Die in Satz 2 genannten Mitglieder dürfen sich an der Einsatzstelle nur außerhalb des Gefahrenbereiches und in Begleitung eines einsatzerfahrenen Feuerwehrangehörigen aufhalten. Eine Anrechnung auf die Einsatzstärke erfolgt nicht.

(4) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

a) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,

b) der Vollendung des 65. Lebensjahres,

c) dem Austritt,

d) dem Ausschluss.

(5) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin erklärt werden.

(6) Verletzt ein Angehöriger/eine Angehörige der Einsatzabteilung seine/ihre Dienstpflicht, so kann ihm/ihr der Bürgermeister/die Bürgermeisterin im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter/der Stadtwehrleiterin eine Ermahnung aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen der mündlichen Stellungnahme zu geben.

(7) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten, durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 6 PERSÖNLICHE AUSTRÜSTUNG, ANZEIGEPFLICHTEN BEI SCHÄDEN

(1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben.

Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.

(2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem Stadtwehrleiter/der Stadtwehrleiterin

terin unverzüglich anzuzeigen

- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.
(3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung über den Stadtwehrleiter an den Bürgermeister weiterzuleiten.

§ 7 ALTERS- UND EHRENABTEILUNG

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.
(2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtwehrleiter/die Stadtwehrleiterin, der/die sich dazu eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedient.
(3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin,
b) durch Ausschluss (§ 5 Abs. 7 gilt sinngemäß).
(4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr - mit Ausnahme des Einsatzdienstes - übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung und der Brand-schutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a findet entsprechende Anwendung.

§ 8 JUGENDABTEILUNG

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen "Jugendfeuerwehr Stadt Tangerhütte".
(2) Die Jugendfeuerwehr Stadt Tangerhütte ist der freiwillige Zusammenschluss von jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.
(3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtwehrleiter/die Stadtwehrleiterin, der/die sich dazu eines/einer ausreichend qualifizierten und geeigneten Jugendfeuerwehrwartes/Jugendfeuerwehrartin bedient.

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.
(2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere
a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
b) die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten.
Diesbezüglich stimmberechtigt sind die Einsatzkräfte. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.
(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Wehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.
(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Wehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung eingeladen werden.
(5) Es wird offen abgestimmt. Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 4 BrSchG erfolgt durch Wahl. Insoweit findet die Vorschrift des § 54 Abs. 3 GO LSA entsprechend Anwendung.

§ 10 IN-KRAFT-TRETEN, AUßER-KRAFT-TRETEN

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 30.11.2006 außer Kraft.

Tangerhütte, den 30.04.2009


Borstell
Bürgermeister



Vgem Tangerhütte-Land

2. Änderungssatzung zur Regelung des Wochenmarktes der Stadt Tangerhütte einschließlich der Sondermärkte und Gastspiele

Auf Grund der §§ 6, Abs. 1; 44, Abs. 3, Nr. 1, der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA. S. 568) in der jetzt gültigen Fassung i. V. m. § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 67, Abs. 2, der Gewerbeordnung vom 20. Mai 1992 (GVBl. Nr. 20/92), hat der Stadtrat der Stadt Tangerhütte auf seiner Sitzung am 09.04.2009 folgende Änderung der Satzung zur Regelung des Wochenmarktes einschließlich der Sondermärkte und Gastspiele vom 18.12.1997 beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Der Wochenmarkt findet jeden Freitag auf dem Platz des Friedens in der Zeit von 08:00 - 17:00 Uhr statt.
Der Rathausplatz kann bei Bedarf dienstags für den Wochenmarkt genutzt werden.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tangerhütte, 30.03.2009


Borstell
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen
Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439
Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31